

## **Vorblatt**

### **zum Entwurf eines Vierten Kirchengesetzes zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie**

#### **A. Problemlage und Zielsetzung**

In der Diakonie Hessen gilt grundsätzlich das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-EKD). Ausführungsbestimmungen zum MVG-EKD haben die Synoden der EKHN und der EKKW übereinstimmend im MVG-Anwendungsgesetz Diakonie (MVG.DW) geregelt.

Das MVG-EKD sieht seit diesem Jahr verbindliche Einigungsstellen zur Beilegung von Regelungsstreitigkeiten zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten vor. Gemäß § 36a Absatz 5 MVG-EKD regelt der Rat der EKD die Entschädigungen für die Mitglieder von Einigungsstellen durch Rechtsverordnung. Den Gliedkirchen bleibt aber eine anderweitige Regelung unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten. Da der Rat der EKD bisher noch keine Entschädigungsordnung erlassen hat, sollte für die Diakonie Hessen eine Regelung in das MVG-Anwendungsgesetz aufgenommen werden.

Unabhängig davon hat der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen angeregt, die Vollversammlung der Mitarbeitervertretungen in das Gesetz aufzunehmen und die Bildung des Gesamtausschusses präziser zu regeln. Außerdem sollte die bestehende Freistellungsregelung für die Mitglieder des Gesamtausschusses in § 8 Absatz 6 MVG.DW überprüft werden, da die dort vorgesehene Gesamtfreistellung von 2,5 Vollzeitstellen nicht ausreichend sei.

#### **B. Lösungsvorschlag**

Es werden folgende Änderungen im MVG-Anwendungsgesetz vorgeschlagen:

1. In einem neuen § 6 wird eine Kosten- und Entschädigungsregelung für die Einigungsstellen aufgenommen.
2. Die Bildung des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen wird präziser geregelt (§ 8 Absatz 3 bis 5).
3. Die Freistellung der Mitglieder des Gesamtausschusses wird neu geregelt (§ 8 Absatz 6 und 7). Zukünftig kommt § 19 Absatz 2 MVG-EKD zur Anwendung, der bestimmt, dass den Mitgliedern des Gesamtausschusses die für die Tätigkeit notwendige Zeit ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren ist. Ist einem Mitglied des Gesamtausschusses die volle Ausübung seines Amtes innerhalb seiner Arbeitszeit nicht möglich, so ist es auf Antrag von den ihm obliegenden Aufgaben in angemessenem Umfang zu entlasten. Um Planungs- und Rechtssicherheit zu erhalten, können der Gesamtausschuss und der Vorstand der Diakonie Hessen eine Vereinbarung über die erforderliche Freistellung schließen.

4. Die jährlichen Vollversammlungen der Mitarbeitervertretungen werden in das Gesetz aufgenommen (§§ 9a und 9b).
5. Im Gesetz wird der Name „Diakonisches Werk“ durch den Namen „Diakonie Hessen“ ersetzt.

Es war vorgesehen, dass das Änderungsgesetz am 1. Juli 2020 in Kraft tritt, weil zu diesem Zeitpunkt Änderungen am Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD für die Diakonie Hessen wirksam werden und der Gesetzentwurf hierzu Ausführungsbestimmungen enthält.

Aufgrund der Verschiebung der 9. Tagung der Zwölften Kirchensynode hat die Kirchenleitung die Änderungen am 30. April 2020 vorläufig in Form einer gesetzesvertretenden Verordnung beschlossen (ABl. 2020 S. 166). Die gesetzesvertretende Verordnung gilt gemäß Artikel 47 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenordnung bis zur nächsten Tagung der Kirchensynode.

Eine entsprechende gesetzesvertretende Verordnung hat der Rat der Landeskirche der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 24. April 2020 beschlossen (ABl. EKKW 2020 S. 90).

### **C. Alternativen**

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

### **D. Finanzielle Auswirkungen**

Keine

### **E. Beteiligung**

Der hier vorgelegte Gesetzentwurf wurde im synodalen Koordinierungsausschuss für das gemeinsame Diakonische Werk zwischen der EKHN und der EKKW abgestimmt.

Der Koordinierungsausschuss hat den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen angehört und Anregungen des Gesamtausschusses in den Gesetzentwurf aufgenommen.

Das Benehmen mit der Diakonie Hessen gemäß § 15 MVG.DW wurde hergestellt.

Der Rechtsausschuss, der Verwaltungsausschuss und der Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung haben den Gesetzentwurf im Frühjahr 2020 beraten und empfehlen der Kirchensynode eine Beschlussfassung in drei Lesungen gemäß § 19 Absatz 6 Satz 3 der Geschäftsordnung der Kirchensynode.

### **F. Anlage**

Synopse

Referent: OKR Lehmann

**Viertes Kirchengesetz  
zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie**

**Vom ...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie**

Das MVG-Anwendungsgesetz Diakonie vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5), zuletzt geändert am 9. Mai 2019 (ABl. 2019 S. 130), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Kirchengesetz  
für die Diakonie Hessen zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD  
(MVG-Anwendungsgesetz Diakonie Hessen – MVG.DH)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „(im Folgenden: Diakonisches Werk)“ durch die Wörter „(im Folgenden: Diakonie Hessen)“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- d) Im neuen Absatz 2 werden die Wörter „des Diakonischen Werks“ durch die Wörter „der Diakonie Hessen“ ersetzt.

3. In § 1b werden die Wörter „dem Diakonischen Werk“ durch die Wörter „der Diakonie Hessen“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6  
Einigungsstellen

(1) Ergänzend zu § 36a Absatz 5 MVG.EKD gilt Folgendes:

1. Die Kosten der Einigungsstelle trägt die Dienststelle.
2. Die der Dienststelle angehörenden beisitzenden Mitglieder werden für ihre Tätigkeit in der Einigungsstelle unter Fortzahlung der Vergütung freigestellt.
3. Die bzw. der Vorsitzende und die beisitzenden Mitglieder der Einigungsstelle, die nicht der Dienststelle angehören, erhalten eine Entschädigung. Dabei sind insbesondere der erforderliche Zeitaufwand, die Schwierigkeit der Streitigkeit sowie ein Verdienstausschluss zu berücksichtigen. Der Aufsichtsrat der Diakonie Hessen wird ermächtigt, eine Ordnung über die Entschädigung für die Mitglieder der Einigungsstellen zu beschließen. In begründeten Einzelfällen kann die Dienststellenleitung im Benehmen mit der Mitarbeitervertretung eine von der Ordnung abweichende Entschädigung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vereinbaren.

(2) Ergänzend zu § 36a Absatz 6 MVG.EKD gilt Folgendes:

1. Mindestens je ein beisitzendes Mitglied muss der betreffenden Dienststelle angehören.
2. Die Beteiligten können sich während des Einigungsstellenverfahrens durch einen Rechtsbeistand oder eine Interessenvertreterin oder einen Interessenvertreter insoweit vertreten lassen, als dieser zugleich als beisitzendes Mitglied benannt ist. Ist ein beisitzendes Mitglied zugleich als Rechtsbeistand tätig, ist seine Tätigkeit während des Einigungsstellenverfahrens mit der Entschädigung nach Absatz 1 Nummer 3 abgegolten. Außerhalb des Einigungsstellenverfahrens gilt § 30 Absatz 2 Satz 2 MVG.EKD.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „das Diakonische Werk“ durch die Wörter „die Diakonie Hessen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Mitglieder des Gesamtausschusses werden von einer Wahlversammlung der Mitarbeitervertretungen gewählt. Für die Wahlversammlung gelten § 9a Absatz 1 und § 9b Absatz 2 entsprechend. Die Wahlversammlung wird vom amtierenden Gesamtausschuss, hilfsweise vom Vorstand der Diakonie Hessen, spätestens bis zum 31. Oktober nach der Wahl der Mitarbeitervertretungen einberufen. Für die Wahl des Gesamtausschusses gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 12 Absatz 2 der Wahlordnung zum MVG.EKD entsprechend. Im Falle der Abwesenheit einer Wahlbewerberin oder eines Wahlbewerbers muss eine schriftliche Erklärung vorliegen, dass sie bzw. er der Benennung zustimmt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitarbeitervertretungen auf sich vereinigt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis unverzüglich den Gewählten, den Mitarbeitervertretungen und dem Vorstand der Diakonie Hessen in Textform bekannt.“

c) In Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Der amtierende Gesamtausschuss kann jeweils für die nächste Wahlperiode durch Beschluss bestimmen, in welchem Verhältnis die im Gesamtausschuss vertretenen Mitarbeitervertretungen aus dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck stammen sollen. Der Beschluss ist den Mitarbeitervertretungen und dem Vorstand der Diakonie Hessen spätestens bis zum 30. Juni des jeweiligen Wahljahres in Textform bekannt zu geben.“

d) Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Reihenfolge ist den Mitarbeitervertretungen und dem Vorstand der Diakonie Hessen in Textform mitzuteilen.“

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Diakonie Hessen trägt die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 9 erforderlichen Kosten des Gesamtausschusses. Über die erforderliche Freistellung der Mitglieder des Gesamtausschusses können der Gesamtausschuss und der Vorstand der Diakonie Hessen eine Vereinbarung schließen. Die Diakonie Hessen erstattet den Anstellungsträgern der freigestellten Mitglieder die anteiligen Personalkosten im Rahmen der Vereinbarung.“

f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Im Übrigen finden § 19 Absatz 1 und 2, § 21 Absatz 1, § 22 und § 23a Absatz 1 MVG.EKD entsprechende Anwendung. § 14 MVG.EKD findet entsprechende Anwen-

derung mit der Maßgabe, dass der schriftliche Antrag von mindestens drei Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen oder dem Vorstand der Diakonie Hessen gestellt werden kann. § 17 MVG.EKD findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der schriftliche Antrag von mindestens fünfzig Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen, dem Gesamtausschuss oder dem Vorstand der Diakonie Hessen gestellt werden kann.“

g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8 und wie folgt gefasst:

„(8) Der Gesamtausschuss gibt sich auf Grundlage der §§ 24 bis 27 MVG.EKD eine Geschäftsordnung. Sie ist den Mitarbeitervertretungen und dem Vorstand der Diakonie Hessen in Textform bekannt zu geben.“

6. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Wörter „des Diakonischen Werks“ durch die Wörter „der Diakonie Hessen“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „dem Diakonischen Werk“ durch die Wörter „der Diakonie Hessen“ ersetzt.
- c) Der Punkt am Ende des Satzes wird durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Durchführung von Vollversammlungen gemäß § 9a und § 9b.“

7. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a  
Vollversammlung der Mitarbeitervertretungen

(1) Die Vollversammlung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeitervertretungen aller diakonischen Einrichtungen. Jede Mitarbeitervertretung entsendet jeweils eines ihrer Mitglieder als Vertreterin oder Vertreter. Gesamtmitarbeitervertretungen und Gesamtmitarbeitervertretungen im Dienststellenverbund haben kein Entsendungsrecht. Die Vollversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Gesamtausschusses einberufen und geleitet. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Termin zu erfolgen. Zeit und Ort sind mit dem Vorstand der Diakonie Hessen abzusprechen.

(2) Der Gesamtausschuss hat mindestens einmal in jedem Jahr seiner Amtszeit eine Vollversammlung einzuberufen und in ihr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Im Jahr einer Neuwahl ersetzt die Wahlversammlung gemäß § 8 Absatz 4 die Vollversammlung. Der Gesamtausschuss kann weitere außerordentliche Vollversammlungen einberufen, wenn dies im Einvernehmen mit dem Vorstand der Diakonie Hessen beschlossen worden ist.

(3) Der Gesamtausschuss kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.

(4) Der Vorstand der Diakonie Hessen ist zu der jeweiligen Vollversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; er kann von der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Er erhält auf Antrag das Wort.

(5) Über die Vollversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und von der oder dem Vorsitzenden des Gesamtausschusses zu unterzeichnen. Das Protokoll ist zusammen mit dem schriftlichen Tätigkeitsbericht spätestens einen Monat nach der Vollversammlung in Textform gegenüber den Mitarbeitervertretungen und dem Vorstand der Diakonie Hessen zu veröffentlichen.“

8. Nach § 9a wird folgender § 9b eingefügt:

„§ 9b  
Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Gesamtausschusses entgegen und erörtert Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Gesamtausschusses gehören. Sie kann Anträge an den Gesamtausschuss stellen und zu den Beschlüssen des Gesamtausschusses Stellung nehmen. Der Gesamtausschuss ist an die Stellungnahme der Vollversammlung nicht gebunden.
- (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Mitarbeitervertretungen nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind. Bei Abstimmungen und Wahlen hat jede Mitarbeitervertretung eine Stimme. Anträge und Stellungnahmen nach Absatz 1 Satz 2 bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitarbeitervertretungen.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Gesamtausschusses aus, wählt die nächste Vollversammlung ein neues Mitglied, sofern die Nachrückerliste erschöpft ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn in der Wahlversammlung weniger als elf Mitglieder des Gesamtausschusses gewählt werden. § 8 Absatz 4 Satz 2 bis 7 gilt für die Nachwahlen entsprechend.“
9. In § 11 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Diakonischen Werks“ durch die Wörter „der Diakonie Hessen“ ersetzt.
10. In § 13 werden jeweils die Wörter „des Diakonischen Werks“ durch die Wörter „der Diakonie Hessen“ ersetzt.
11. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14  
Übergangsregelung

- Für den am 1. Juli 2020 bestehenden Gesamtausschuss findet bis zum Ende seiner Amtszeit anstelle von § 8 Absatz 6 und 7 Satz 1 weiterhin § 8 Absatz 6, 7 und 8 Satz 1 des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie in der bis zum 30. Juni 2020 geltenden Fassung Anwendung.“
12. In § 15 werden die Wörter „dem Diakonischen Werk“ durch die Wörter „der Diakonie Hessen“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 20. September 2020 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Mit dem Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) vom 10. November 2018 ist das MVG-EKD von 2013 erstmals umfangreich geändert worden (ABl. EKD 2018 S. 270).

Aufgrund von § 1 Absatz 3 des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie treten Änderungen des MVG-EKD für den Bereich der Diakonie Hessen sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten für den Bereich der EKD in Kraft, soweit die Synoden der EKHN und der EKKW nichts anderes beschließen.

Bereits mit dem Zweiten und Dritten Änderungsgesetz (ABl. EKHN 2019 S. 130) hatten die Frühjahrssynoden der EKKW und der EKHN in 2019 durch verschiedene Anpassungen des MVG.DW auf die zum 1. Juli 2019 in Kraft getretenen Änderungen des MVG-EKD reagiert.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht nun die Umsetzung der (neuen) Regelungen über die Einigungsstellen und die Modifizierung der Regelungen über den Gesamtausschuss vor. Diese beiden Regelungsbereiche waren 2019 noch offengeblieben.

- Der mit der Änderung des MVG-EKD neu formulierte § 36a (Einigungsstellen) ist für die EKD am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. In der Diakonie Hessen gilt die Bestimmung ab dem 1. Juli 2020. Für die Umsetzung sind Ausführungsbestimmungen im neuen § 6 vorgesehen.
- Anregungen des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen zur Modifizierung des § 8 MVG.DW wurden vom synodalen Koordinierungsausschusses geprüft und in den Gesetzentwurf aufgenommen.
- Darüber hinaus enthält das Änderungsgesetz auf Anregung des Gesamtausschusses Regelungen für regelmäßige Vollversammlungen der Mitarbeitervertretungen (§§ 9a und 9b).

### **B. Zu den Änderungen im Einzelnen**

#### **I. Artikel 1**

#### **Zu den Nummern 1 bis 3 sowie 5, 6, 9, 10 und 12:**

Hier werden redaktionelle Änderungen vorgenommen. Zum einen wird in der Überschrift die Kurzbezeichnung ergänzt und im gesamten Gesetzestext die Abkürzung „Diakonisches Werk“ durch „Diakonie Hessen“ ersetzt. Zum anderen wird die Übergangsregelung in § 1 Absatz 2 aufgehoben.

#### **Zu Nummer 4 (Neuer § 6: Einigungsstellen):**

§ 36a MVG-EKD regelt ab dem 1. Januar 2020 die Einführung verbindlicher Einigungsstellen. Diese werden auf Antrag einer Mitarbeitervertretung oder einer Dienststellenleitung zur Beilegung von Regelungsstreitigkeiten in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten tätig. Bisher war die Bildung von Einigungsstellen von der Zustimmung der Dienststellenleitung abhängig. Die Ausführungsbestimmungen für die Diakonie Hessen sind im neuen § 6 geregelt und sollen am 1. Juli 2020 in Kraft treten.

#### Zu § 6 Absatz 1:

Nach § 36a Absatz 5 Satz 1 MVG-EKD regelt der Rat der EKD die Entschädigung für die Mitglieder von Einigungsstellen durch Rechtsverordnung. Da der Rat der EKD noch keine Entschädigungsordnung erlassen hat, wird mit § 6 Absatz 1 von der Öffnungsklausel in § 36a Absatz 5 Satz 2 MVG-EKD Gebrauch gemacht, wonach den Gliedkirchen eine anderweitige Regelung unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten bleibt.

- § 6 Absatz 1 Nummer 1 stellt klar, dass die Kosten der Einigungsstelle von der Dienststelle getragen werden.

- § 6 Absatz 1 Nummer 2 regelt einen Freistellungsanspruch für beisitzende Mitglieder, die der Dienststelle angehören.
- Nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 erhalten die bzw. der Vorsitzende und die beisitzenden Mitglieder der Einigungsstelle, die nicht der Dienststelle angehören, eine Entschädigung. Satz 2 regelt, dass bei der Ermittlung der Höhe der Entschädigung insbesondere der erforderliche Zeitaufwand, die Schwierigkeit der Streitigkeit sowie der Verdienstausschlag zu berücksichtigen sind. Der Aufsichtsrat der Diakonie Hessen wird in Satz 3 ermächtigt, eine Ordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Einigungsstellen zu beschließen. Die Delegation der Regelungskompetenz auf den Aufsichtsrat entspricht der üblichen Regelungssystematik zu Entschädigungen, vgl. § 13 Absatz 5 MVG.DW für die Mitglieder des Kirchengerichts in Mitarbeitervertretungssachen.

Satz 4 ermöglicht in begründeten Einzelfällen eine von der Ordnung abweichende Entschädigung der vorsitzenden Person. Diese Regelung soll sicherstellen, dass – unabhängig von der Höhe der Entschädigung – geeignete Personen für die Besetzung des Vorsitzes der Einigungsstelle gewonnen werden können.

#### Zu § 6 Absatz 2:

In § 6 Absatz 2 wird von der Öffnungsklausel des § 36a Absatz 6 MVG-EKD Gebrauch gemacht, wonach die Gliedkirchen in ihren Anwendungsbestimmungen ergänzende Regelungen zu den Einigungsstellen treffen können.

- Nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 muss mindestens ein Beisitzer der betreffenden Dienststelle angehören. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass der Beschluss der Einigungsstelle den praktischen und betrieblichen Bedürfnissen der Einrichtung Rechnung trägt.
- § 6 Absatz 2 Nummer 2 Satz 1 regelt, dass sich die Beteiligten durch einen Rechtsbeistand oder Interessenvertreter insoweit vertreten lassen können, als dieser als beisitzendes Mitglied der Einigungsstellen benannt ist. Es ist nicht möglich, neben den benannten beisitzenden Personen einen oder mehrere Rechtsbeistände hinzuzuziehen. Durch diese Regelung soll vermieden werden, dass der Charakter des Einigungsstellenverfahrens von einem „Güterverfahren“ hin zu einem „gerichtliches Verfahren“ verändert wird. Gegenstand des Einigungsstellenverfahrens sind im Unterschied zu einem Gerichtsverfahren keine Rechtsstreitigkeiten, sondern Regelungsstreitigkeiten. Dies sind Auseinandersetzungen über die inhaltliche Angemessenheit von organisatorischen oder sozialen Angelegenheiten, z. B. über die Arbeitszeitgestaltung oder die Ordnung der Dienststelle. Eine rechtsanwaltliche Vertretung passt nur bedingt zu diesem Verfahren, das auf eine gütliche Einigung der unmittelbar Beteiligten über praktische Fragen ausgerichtet ist.

Satz 2 ergänzt, dass – soweit ein beisitzendes Mitglied nach Beginn des Einigungsstellenverfahrens zugleich als Rechtsbeistand oder Interessenvertreter der Dienststellenleitung oder der Mitarbeitervertretung tätig ist – seine Tätigkeit zugleich mit der Entschädigung als Beisitzer abgegolten ist. Dadurch wird eine Doppelvergütung vermieden.

Satz 3 stellt klar, dass eine Vertretung und Beratung außerhalb des Einigungsstellenverfahrens hiervon unberührt bleibt. Für diese Fälle gilt § 30 Absatz 2 Satz 2 MVG-EKD.

#### **Zu Nummer 5 (Änderung von § 8: Bildung eines Gesamtausschusses):**

§ 8 füllt die Öffnungsklausel des § 54 Absatz 1 MVG-EKD aus, wonach die Gliedkirchen die Einzelheiten für die Bildung, Zusammensetzung und Arbeit des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen regeln können. Mit dem Änderungsgesetz werden die Regelungen über die Wahl und die Organisation des Gesamtausschusses in § 8 modifiziert.

#### Zu § 8 Absatz 3:



Auf Anregung des Gesamtausschusses sollen die Regelungen über die Wahl des Gesamtausschusses konkretisiert werden.

- Die Wahlversammlung muss gemäß § 8 Absatz 3 Satz 3 spätestens bis zum 31. Oktober einberufen werden. Bisher musste die Wahlversammlung bis zum 31. Juli stattfinden. Der Gesamtausschuss hatte jedoch darauf hingewiesen, dass eine Einberufung der Wahlversammlung bis zum 31. Juli nach der regelmäßigen Wahl der Mitarbeitervertretungen zu kurzfristig sei, da sich viele Mitarbeitervertretungen erst zum Ende des Monats Mai konstituieren würden. Aufgrund der Ladungsfristen etc. sei es sinnvoll, die Wahl des Gesamtausschusses bis zum Ende des 31. Oktober durchzuführen.
- In § 8 Absatz 3 Satz 4 wird ebenfalls auf Anregung des Gesamtausschusses die entsprechende Anwendung des „vereinfachten Wahlverfahrens“ für die Wahl der Mitarbeitervertretungen nach der Wahlordnung zum MVG-EKD auch auf die Wahl des Gesamtausschusses verankert und in § 8 Absatz 4 Satz 5 eine Regelung zur Wahl von abwesenden Kandidaten aufgenommen.
- Zur Zusammensetzung der Wahlversammlung und die Stimmgewichtung wird in § 8 Absatz 3 Satz 2 auf die Regelungen für die (neue) Vollversammlung der Mitarbeitervertretungen in § 9a Absatz 1 und § 9b Absatz 2 verwiesen.

#### Zu § 8 Absatz 4:

- Der neue § 8 Absatz 4 Satz 4 erlaubt dem amtierenden Gesamtausschuss, für die jeweils nächste Amtsperiode festzulegen, wie viele der insgesamt elf Gesamtausschussmitglieder aus dem Kirchengebiet der EKHN und aus dem Kirchengebiet der EKKW kommen sollen. Im Vorfeld der letzten Wahl wurde ein entsprechendes Verhältnis im Einvernehmen mit dem synodalen Koordinierungsausschuss einvernehmlich zwischen dem amtierenden Gesamtausschuss und dem Vorstand der Diakonie Hessen festgelegt. Da sich dieses Vorgehen bewährt hat, wird an dieser Stelle eine entsprechende Ermächtigung im Gesetzeswortlaut vorgeschlagen. Der Gesamtausschuss hatte die Festlegung eines konkreten Verhältnisses im Kirchengesetz selbst angeregt. Der Gesetzesentwurf geht über diese Anregung des Gesamtausschusses hinaus, indem diese Entscheidung allein in die Zuständigkeit des Gesamtausschusses gelegt wird.
- Die Größe des Gesamtausschusses bleibt unverändert bei elf Personen, § 8 Absatz 4 Satz 1. Die Regelung orientiert sich an den vor der Fusion der Diakonischen Werke bestehenden Größen der Gesamtausschüsse. Die Anzahl der zu vertretenden Mitarbeitenden hat sich nicht gravierend verändert, und die Aufgaben des Gesamtausschusses haben sogar abgenommen. Die Entsendung von Vertretern in die Arbeitsrechtliche Kommission sowie die sehr zeitintensive Beratung von Mitarbeitervertretungen beim Abschluss von sog. „Notlagenregelungen“ gehören seit 2018 nicht mehr zu den Aufgaben des Gesamtausschusses. Vor diesem Hintergrund ist die vom Gesamtausschuss geforderte Erhöhung auf 15 Personen nicht zu empfehlen.

#### Zu § 8 Absatz 5:

In § 8 Absatz 5 bleiben die Regelungen über den Vorsitz im Gesamtausschuss unverändert. Neu ist, dass die Mitteilung über die Wahl der bzw. des Vorsitzenden und die Reihenfolge der Vertretung im Vorsitz nicht nur gegenüber dem Vorstand der Diakonie Hessen, sondern auch gegenüber den Mitarbeitervertretungen erfolgen muss. Dies dient der Transparenz des Gesamtausschusses gegenüber den Mitarbeitervertretungen, die seine Arbeit mandatieren. Die Textform ist zukünftig ausreichend, so dass z. B. auch eine Mitteilung per E-Mail erfolgen kann.

#### Zu § 8 Absatz 6:

Hier werden die bisherigen Regelungen über die Freistellungskontingente des Gesamtausschusses in Absatz 6 und das Budget in Absatz 7 durch eine Neuregelung ersetzt.

Die vorgeschlagene Neufassung in § 8 Absatz 6 Satz 1 regelt nun eine Pflicht der Diakonie Hessen zur Übernahme der durch die Aufgabenwahrnehmung des Gesamtausschusses ent-

stehenden erforderlichen Kosten. Die Budgetregelung wurde seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 2013 nicht genutzt, d.h. es gab bisher noch keine Budgetvereinbarungen. Durch die Neuregelung wird für die bewährte Praxis der Kostenerstattung ohne Budgetvereinbarung eine gesetzliche Grundlage geschaffen.

Mit der Umstellung der Freistellung von einer gesetzlichen Regelung auf eine Vereinbarung zwischen Gesamtausschuss und Vorstand sowie der Anwendung von § 19 Absatz 2 MVG-EKD (s. neu Absatz 7) wird die Systematik des MVG-EKD auch für den Gesamtausschuss übernommen. Damit kann zwischen den Beteiligten die jeweils erforderliche Freistellung festgestellt und vereinbart werden. Die Erforderlichkeit ist vom Gesamtausschuss darzulegen. Dies entspricht der eingeübten Praxis in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Der Gesamtausschuss hatte eine Erhöhung des gesetzlichen Freistellungsanspruchs von 2,5 auf 5 Vollzeitstellen sowie die ergänzende Anwendung des § 19 Absatz 2 MVG-EKD gefordert. Die Erhöhung des gesetzlichen Freistellungsumfanges und die ergänzende Anwendung des § 19 Absatz 2 MVG-EKD sind jedoch nicht zu empfehlen, weil dies zu einer unkalkulierbaren Belastung der einzelnen Anstellungsträger führen würde. Die vorgeschlagene Regelung über die Vereinbarung zwischen dem Gesamtausschuss und dem Vorstand der Diakonie Hessen über die erforderliche Freistellung gewährleistet, dass die einzelnen Anstellungsträger von den Freistellungskosten in Höhe der vereinbarten pauschalierten Freistellungskontingente entlastet werden können, die für Beschäftigte anfallen, die zugleich Mitglied des Gesamtausschusses sind. Mit dieser Regelung ist auch gewährleistet, dass die Freistellungskontingente bei einer erhöhten Arbeitsbelastung des Gesamtausschusses angepasst werden können.

#### Zu § 8 Absatz 7:

Der geltende § 8 Absatz 8 regelt abschließend die Anwendbarkeit bestimmter Vorschriften des MVG-EKD auf den Gesamtausschuss. Die Bestimmung wird neuer § 8 Absatz 7 und um Konkretisierungen bei der Anwendung von § 14 (Wahlanfechtung) und § 17 MVG-EKD (Ausschluss eines Mitglieds und Auflösung des Gesamtausschusses) ergänzt werden.

Die vorgeschlagene Regelung in Satz 2 korrespondiert mit den Anforderungen des § 14 MVG-EKD zur Anfechtung der Wahl der Mitarbeitervertretung. Anfechtungsberechtigt sind demnach mindestens drei Vorsitzende der Mitarbeitervertretungen oder der Vorstand der Diakonie Hessen.

Satz 3 korrespondiert mit den Anforderungen des § 17 MVG-EKD zum Ausschluss eines Mitgliedes oder der Auflösung der Mitarbeitervertretung. Anfechtungsberechtigt sind daher mindestens 50 Vorsitzende der Mitarbeitervertretungen, der Gesamtausschuss oder der Vorstand der Diakonie Hessen. Die Diakonie Hessen hat im September 2018 die Anzahl der Mitarbeitervertretungen in einer Umfrage erhoben. Darüber hinaus wurde um Mitteilung etwaiger Änderungen gebeten. Auf Basis dieser Informationen wird aktuell von einer Anzahl von 217 Mitarbeitervertretungen innerhalb der Diakonie Hessen ausgegangen. Durch die Festlegung auf mindestens 50 Vorsitzende einzelner Mitarbeitervertretungen anstatt bislang mindestens einem Viertel aller Vorsitzenden wird vermieden, dass die genaue Anzahl der Wahlberechtigten oder die Anzahl der Mitarbeitervertretungen ermittelt werden muss.

#### Zu § 8 Absatz 8:

Hier wird die bisher fakultative Geschäftsordnung des Gesamtausschusses in § 8 Absatz 9 zu einer Verpflichtung verändert. Dieses gibt den internen Verfahrensabläufen im Gesamtausschuss eine höhere Rechtssicherheit, die nicht zuletzt dem Schutz der Mitglieder des Gesamtausschusses dient. Die Größe und die Aufgaben des Gesamtausschusses als förmliches Gremium des Mitarbeitervertretungsrechts sowie seine Verantwortung gegenüber den Mitarbeitervertretungen lassen eine verbindliche Geschäftsordnung erforderlich werden. Neu ist auch die Verpflichtung, nicht nur den Vorstand der Diakonie Hessen, sondern auch die Mitarbeitervertretungen über den Inhalt der Geschäftsordnung zu informieren. Durch diese Regelungen wird die Transparenz der Arbeitsweise des Gesamtausschusses gegenüber den Mitarbeitervertretungen gestärkt.

**Zu Nummer 6 (Änderung von § 9: Aufgaben des Gesamtausschusses):**

Die Durchführung von Vollversammlungen der Mitarbeitervertretungen soll in den Aufgabenkatalog des Gesamtausschusses (§ 9) aufgenommen werden. Hintergrund ist eine entsprechende Anregung, die der Gesamtausschuss gegenüber dem Vorstand der Diakonie Hessen geäußert hatte. Bislang konnte der Gesamtausschuss aufgrund des Fehlens einer Rechtsgrundlage solche Vollversammlungen nur in Form von Fortbildungsveranstaltungen durchführen. Die damit verbundenen Kosten hatten bei den Mitarbeitervertretungen für Kritik gesorgt. Durch die Aufnahme in den Aufgabenkatalog unterfällt die Durchführung der Vollversammlungen zukünftig der in § 8 Absatz 7 geregelten Kostentragungspflicht der Diakonie Hessen.

**Zu Nummer 7 (Neuer § 9a: Vollversammlung der Mitarbeitervertretungen):**

Mit der Einfügung des neuen § 9a wird die Durchführung und Organisation von Vollversammlungen der Mitarbeitervertretungen durch den Gesamtausschuss geregelt.

Die Zusammensetzung der Vollversammlung entspricht der bisherigen Wahlversammlung, d. h. jede Mitarbeitervertretung entsendet eine Person in die Vollversammlung. Im Wesentlichen orientieren sich die Vorschriften zur Durchführung der Vollversammlung an den Regelungen über die Mitarbeiterversammlung gemäß §§ 31 und 32 MVG-EKD.

Der Tätigkeitsbericht und die Protokollpflicht sind weitere Instrumente, um die Transparenz der Tätigkeit des Gesamtausschusses gegenüber den Mitarbeitervertretungen zu stärken.

**Zu Nummer 8 (Neuer § 9b: Aufgaben der Vollversammlung):**

Der neu eingefügte § 9b legt in Absatz 1 die Aufgaben der Vollversammlung der Mitarbeitervertretungen fest. Durch die Vollversammlung wird ein Forum für die Mitarbeitervertretungen zur Diskussion von Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Gesamtausschusses gehören, geschaffen.

§ 9b Absatz 2 regelt die Beschlussfähigkeit und die erforderlichen Mehrheiten für Wahlen und Beschlüsse der Vollversammlung. Das Mindestquorum von 50 Mitarbeitervertretungen dient der Legitimation von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung. Dabei handelt es sich um ca. ein Viertel der Mitarbeitervertretungen innerhalb der Diakonie Hessen.

§ 9b Absatz 3 regelt den Fall der Nachwahlen. Diese Regelung dient dem praktisch denkbaren Fall, dass die Nachrückerliste erschöpft ist oder weniger als elf Mitglieder gewählt worden sind. Hier muss eine ordnungsgemäße Besetzung des Gesamtausschusses rechtssicher gewährleistet werden.

**Zu Nummer 11 (Neuer § 14: Übergangsregelung):**

Die Neuregelungen zur Freistellung der Mitglieder des Gesamtausschusses in § 8 Absatz 6 soll erst mit Beginn der nächsten Amtszeit im Laufe des Jahres 2022 in Kraft treten. Für den jetzigen Gesamtausschuss bleibt es bei der bisherigen gesetzlichen Freistellungsregelung, die durch eine Vereinbarung mit dem Vorstand der Diakonie Hessen ergänzt wird.

**II. Artikel 2**

Da die gesetzesvertretende Verordnung der Kirchenleitung vom 30. April 2020 gemäß Artikel 47 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenordnung nur bis zur nächsten Tagung der Kirchensynode gilt, muss das sie ersetzende Gesetz am Tag nach der Synodaltagung in Kraft treten.



Geltendes Recht	Änderungen
<p style="text-align: center;"><b>Kirchengesetz für die Diakonie Hessen zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG-Anwendungsgesetz Diakonie – MVG.DW)</b></p> <p>Vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5, 12), zuletzt geändert am 9. Mai 2019 (ABl. 2019 S. 130)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Kirchengesetz für die Diakonie Hessen zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG-Anwendungsgesetz Diakonie <u>Hessen</u> – MVG.DH)</b></p> <p>Vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5, 12), zuletzt geändert am ...</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Übernahme des MVG.EKD</b></p> <p>(1) Das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD gilt im Bereich der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. (im Folgenden: <u>Diakonisches Werk</u>) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden und künftigen Bestimmungen.</p> <p><u>(2) Bis zur Eintragung des gemeinsamen Diakonischen Werks im Vereinsregister gilt das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD im Bereich der Diakonischen Werke der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die beiden Diakonischen Werke gemeinsam sind Diakonisches Werk im Sinne dieses Kirchengesetzes.</u></p> <p>(3) Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD treten für den Bereich <u>des Diakonischen Werks</u> sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten für den Bereich der EKD in Kraft, soweit die Synoden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nichts anderes beschließen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Übernahme des MVG.EKD</b></p> <p>(1) Das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD gilt im Bereich der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. (im Folgenden: <u>Diakonie Hessen</u>) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden und künftigen Bestimmungen.</p> <p style="text-align: center;"><i>Der bisherige Absatz 2 entfällt.</i></p> <p>(2) Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD treten für den Bereich <u>der Diakonie Hessen</u> sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten für den Bereich der EKD in Kraft, soweit die Synoden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nichts anderes beschließen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1a Geltungsbereich</b></p> <p>Anstelle von § 1 Absatz 2a MVG.EKD gilt Folgendes: Für Einrichtungen der Diakonie, die rechtlich nicht selbstständige Einrichtungsteile in mehreren Gliedkirchen unterhalten, gilt das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes, sofern sich die Einrichtungsteile auf dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck befinden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1a Geltungsbereich</b></p> <p>Anstelle von § 1 Absatz 2a MVG.EKD gilt Folgendes: Für Einrichtungen der Diakonie, die rechtlich nicht selbstständige Einrichtungsteile in mehreren Gliedkirchen unterhalten, gilt das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes, sofern sich die Einrichtungsteile auf dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck befinden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1b Mitarbeitervertretungen</b></p> <p>Wird eine Dienstvereinbarung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 abgeschlossen, ist <u>dem Diakonischen Werk</u> mitzuteilen, welches Mitarbeitervertretungsrecht zur Anwendung kommt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1b Mitarbeitervertretungen</b></p> <p>Wird eine Dienstvereinbarung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 abgeschlossen, ist <u>der Diakonie Hessen</u> mitzuteilen, welches Mitarbeitervertretungsrecht zur Anwendung kommt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Wahlberechtigung</b></p> <p>Wahlberechtigt im Sinne von § 9 MVG.EKD sind auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in Eltern- oder Pflegezeit befinden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Wahlberechtigung</b></p> <p>Wahlberechtigt im Sinne von § 9 MVG.EKD sind auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in Eltern- oder Pflegezeit befinden.</p>

Geltendes Recht	Änderungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <i>aufgehoben</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <i>aufgehoben</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Fortbildung</b></p> <p>Anstelle von § 19 Absatz 3 Satz 3 MVG.EKD gilt Folgendes: Über die Aufteilung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen auf die einzelnen Mitglieder entscheidet die Mitarbeitervertretung zu Beginn einer Amtszeit und teilt der Dienststellenleitung den Beschluss mit.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Fortbildung</b></p> <p>Anstelle von § 19 Absatz 3 Satz 3 MVG.EKD gilt Folgendes: Über die Aufteilung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen auf die einzelnen Mitglieder entscheidet die Mitarbeitervertretung zu Beginn einer Amtszeit und teilt der Dienststellenleitung den Beschluss mit.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Weitere Informationsrechte und Teilnahme an Vorstellungsgesprächen</b></p> <p>(1) Ergänzend zu § 34 Absatz 2 MVG.EKD hat die Mitarbeitervertretung ein Informationsrecht bei der Aufstellung und Änderung von Organisationsplänen.</p> <p>(2) Ergänzend zu § 34 MVG.EKD gilt Folgendes: An Vorstellungsgesprächen und den damit verbundenen Prüfungen und Eignungsfeststellungen, die eine Einrichtung durchführt, kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung beratend teilnehmen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Weitere Informationsrechte und Teilnahme an Vorstellungsgesprächen</b></p> <p>(1) Ergänzend zu § 34 Absatz 2 MVG.EKD hat die Mitarbeitervertretung ein Informationsrecht bei der Aufstellung und Änderung von Organisationsplänen.</p> <p>(2) Ergänzend zu § 34 MVG.EKD gilt Folgendes: An Vorstellungsgesprächen und den damit verbundenen Prüfungen und Eignungsfeststellungen, die eine Einrichtung durchführt, kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung beratend teilnehmen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <i>aufgehoben</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b><u>Einigungsstellen</u></b></p> <p>(1) Ergänzend zu § 36a Absatz 5 MVG.EKD gilt Folgendes:  <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Kosten der Einigungsstelle trägt die Dienststelle.</li> <li>2. Die der Dienststelle angehörenden beisitzenden Mitglieder werden für ihre Tätigkeit in der Einigungsstelle unter Fortzahlung der Vergütung freigestellt.</li> <li>3. Die bzw. der Vorsitzende und die beisitzenden Mitglieder der Einigungsstelle, die nicht der Dienststelle angehören, erhalten eine Entschädigung. Dabei sind insbesondere der erforderliche Zeitaufwand, die Schwierigkeit der Streitigkeit sowie ein Verdienstausfall zu berücksichtigen. Der Aufsichtsrat der Diakonie Hessen wird ermächtigt, eine Ordnung über die Entschädigung für die Mitglieder der Einigungsstellen zu beschließen. In begründeten Einzelfällen kann die Dienststellenleitung im Benehmen mit der Mitarbeitervertretung eine von der Ordnung abweichende Entschädigung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vereinbaren.</li> </ol> </p> <p>(2) Ergänzend zu § 36a Absatz 6 MVG.EKD gilt Folgendes:  <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mindestens je ein beisitzendes Mitglied muss der betreffenden Dienststelle angehören.</li> <li>2. Die Beteiligten können sich während des Einigungsstellenverfahrens durch einen Rechtsbeistand oder einen Interessenvertreterin oder einen Interessenvertreter insoweit vertreten lassen, als dieser zugleich als beisitzendes Mitglied benannt ist. Ist ein beisitzendes Mitglied zugleich als Rechtsbeistand tätig, ist seine Tätigkeit während des Einigungsstellenverfahrens mit der Entschädigung nach Absatz 1 Num-</li> </ol> </p>

Geltendes Recht	Änderungen
	<u>mer 3 abgegolten. Außerhalb des Einigungsstellenverfahrens gilt § 30 Absatz 2 Satz 2 MVG.EKD.</u>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Mitberatung</b></p> <p>Ergänzend zu § 46 Buchstabe e MVG.EKD hat die Mitarbeitervertretung ein Mitberatungsrecht bei der Aufstellung von Grundsätzen der Personalplanung und -lenkung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Mitberatung</b></p> <p>Ergänzend zu § 46 Buchstabe e MVG.EKD hat die Mitarbeitervertretung ein Mitberatungsrecht bei der Aufstellung von Grundsätzen der Personalplanung und -lenkung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Bildung eines Gesamtausschusses</b></p> <p>(1) Anstelle von § 54 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze.</p> <p>(2) Für <u>das Diakonische Werk</u> wird ein Gesamtausschuss gebildet. Die Amtszeit des Gesamtausschusses beträgt vier Jahre. Der bisherige Gesamtausschuss führt die Geschäfte bis zu deren Übernahme durch den neu gewählten Gesamtausschuss weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus. Alsdann ist spätestens nach Ablauf einer Frist von jeweils längstens einem Jahr erneut nach Absatz 3 zu verfahren.</p> <p>(3) <u>Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitervertretungen aller diakonischen Einrichtungen werden vom amtierenden Gesamtausschuss, hilfsweise vom Diakonischen Werk, spätestens bis zum 31. Juli nach der regelmäßigen Wahl der Mitarbeitervertretungen schriftlich zusammengerufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Jede Mitarbeitervertretung entsendet jeweils eines ihrer Mitglieder als Vertreterin oder Vertreter. Die Vertreterinnen und Vertreter wählen aus ihrer Mitte den Gesamtausschuss. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter auf sich vereinigt.</u></p> <p>(4) Der Gesamtausschuss besteht aus elf Personen, die verschiedenen Mitarbeitervertretungen angehören müssen. Je Einrichtung und Dienststellenverbund darf nur ein Mitglied im Gesamtausschuss vertreten sein. § 12 MVG.EKD gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Bildung eines Gesamtausschusses</b></p> <p>(1) Anstelle von § 54 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze.</p> <p>(2) Für <u>die Diakonie Hessen</u> wird ein Gesamtausschuss gebildet. Die Amtszeit des Gesamtausschusses beträgt vier Jahre. Der bisherige Gesamtausschuss führt die Geschäfte bis zu deren Übernahme durch den neu gewählten Gesamtausschuss weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus. Alsdann ist spätestens nach Ablauf einer Frist von jeweils längstens einem Jahr erneut nach Absatz 3 zu verfahren.</p> <p>(3) <u>Die Mitglieder des Gesamtausschusses werden von einer Wahlversammlung der Mitarbeitervertretungen gewählt. Für die Wahlversammlung gelten § 9a Absatz 1 und § 9b Absatz 2 entsprechend. Die Wahlversammlung wird vom amtierenden Gesamtausschuss, hilfsweise vom Vorstand der Diakonie Hessen, spätestens bis zum 31. Oktober nach der Wahl der Mitarbeitervertretungen einberufen. Für die Wahl des Gesamtausschusses gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 12 Absatz 2 der Wahlordnung zum MVG.EKD entsprechend. Im Falle der Abwesenheit einer Wahlbewerberin oder eines Wahlbewerbers muss eine schriftliche Erklärung vorliegen, dass sie bzw. er der Benennung zustimmt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitarbeitervertretungen auf sich vereinigt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis unverzüglich den Gewählten, den Mitarbeitervertretungen und dem Vorstand der Diakonie Hessen in Textform bekannt.</u></p> <p>(4) Der Gesamtausschuss besteht aus elf Personen, die verschiedenen Mitarbeitervertretungen angehören müssen. Je Einrichtung und Dienststellenverbund darf nur ein Mitglied im Gesamtausschuss vertreten sein. § 12 MVG.EKD gilt entsprechend. <u>Der amtierende Gesamtausschuss kann jeweils für die nächste Wahlperiode durch Beschluss bestimmen, in welchem Verhältnis die im Gesamtausschuss vertretenen Mitarbeitervertretungen aus dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck stammen sollen. Der Beschluss ist den Mitarbeitervertretungen und dem Vorstand der Diakonie Hessen spätestens bis zum 30. Juni des jeweiligen Wahljahres in Textform bekannt zu geben.</u></p>

Geltendes Recht	Änderungen
<p>(5) Der Gesamtausschuss entscheidet in geheimer Wahl über den Vorsitz. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Gesamtausschuss nach außen. Zu Beginn der Amtszeit legt der Gesamtausschuss die Reihenfolge der Vertretung im Vorsitz fest. <u>Die Reihenfolge ist dem Vorstand des Diakonischen Werks schriftlich mitzuteilen.</u></p> <p>(6) <u>Die Mitglieder des Gesamtausschusses werden bis zu einer Gesamtfreistellung von insgesamt 2,5 Vollzeitstellen für die Aufgaben nach § 9 freigestellt. Davon erhält jedes Mitglied mindestens zehn Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit als Grundfreistellung. Die verbleibenden 1,4 Vollzeitstellen verteilt der Gesamtausschuss eigenverantwortlich. Das Ergebnis ist dem Vorstand des Diakonischen Werks mitzuteilen. Der Gesamtausschuss und der Vorstand des Diakonischen Werks können einvernehmlich die Anzahl der Mitglieder des Gesamtausschusses und die Freistellung ändern. Das Diakonische Werk erstattet den Anstellungsträgern der freigestellten Mitglieder des Gesamtausschusses die anteiligen Personalkosten.</u></p> <p>(7) <u>Das Diakonische Werk stellt dem Gesamtausschuss ein Budget zur Erfüllung der Aufgaben nach § 9 zur Verfügung. Über das Budget wird jährlich zwischen dem Vorstand des Diakonischen Werks und dem Gesamtausschuss Einvernehmen hergestellt. Kommt kein Einvernehmen zustande, kann jede Seite das Kirchengericht anrufen. Das Kirchengericht entscheidet abschließend über die Höhe des Budgets für den Budgetzeitraum. Aus dem Budget sind alle erforderlichen Kosten des Gesamtausschusses nach § 30 MVG.EKD und seiner Ausschüsse zu decken. Des Weiteren sind alle erforderlichen Kosten des Gesamtausschusses für Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen zu veranschlagen.</u></p> <p>(8) Im Übrigen finden § 19 Absatz 1, § 21 Absatz 1, § 22 und § 23a Absatz 1 MVG.EKD entsprechende Anwendung.</p> <p><u>Darüber hinaus findet § 17 MVG.EKD entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der schriftliche Antrag von einem Viertel der Wahlberechtigten, der Mehrheit der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen oder dem Vorstand des Diakonischen Werks gestellt werden kann.</u></p> <p>(9) Der Gesamtausschuss kann sich auf Grundlage der §§ 24 bis 27 MVG.EKD eine <u>Ordnung geben</u>. Sie ist dem Diakonischen Werk bekannt zu geben.</p>	<p>(5) Der Gesamtausschuss entscheidet in geheimer Wahl über den Vorsitz. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Gesamtausschuss nach außen. Zu Beginn der Amtszeit legt der Gesamtausschuss die Reihenfolge der Vertretung im Vorsitz fest. <u>Die Reihenfolge ist den Mitarbeitervertretungen und dem Vorstand der Diakonie Hessen in Textform mitzuteilen.</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe stattdessen jetzt Absatz 6 Satz 2.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe jetzt Absatz 6 Satz 3.</i></p> <p>(6) <u>Die Diakonie Hessen trägt die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 9 erforderlichen Kosten des Gesamtausschusses. Über die erforderliche Freistellung der Mitglieder des Gesamtausschusses können der Gesamtausschuss und der Vorstand der Diakonie Hessen eine Vereinbarung schließen. Die Diakonie Hessen erstattet den Anstellungsträgern der freigestellten Mitglieder die anteiligen Personalkosten im Rahmen der Vereinbarung.</u></p> <p>(7) Im Übrigen finden § 19 Absatz 1 <u>und 2</u>, § 21 Absatz 1, § 22 und § 23a Absatz 1 MVG.EKD entsprechende Anwendung. <u>§ 14 MVG.EKD findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der schriftliche Antrag von mindestens drei Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen oder dem Vorstand der Diakonie Hessen gestellt werden kann.</u> § 17 MVG.EKD findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der schriftliche Antrag von mindestens fünfzig Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen, dem Gesamtausschuss oder dem Vorstand der Diakonie Hessen gestellt werden kann.</p> <p>(8) Der Gesamtausschuss <u>gibt sich</u> auf Grundlage der §§ 24 bis 27 MVG.EKD <u>eine Geschäftsordnung</u>. Sie ist <u>den Mitarbeitervertretungen und dem Vorstand der Diakonie Hessen in Textform</u> bekannt zu geben.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Aufgaben des Gesamtausschusses</b></p> <p>(1) Anstelle von § 55 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze.</p> <p>(2) Der Gesamtausschuss hat folgende Aufgaben: 1. Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Aufgaben des Gesamtausschusses</b></p> <p>(1) Anstelle von § 55 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze.</p> <p>(2) Der Gesamtausschuss hat folgende Aufgaben: 1. Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten,</p>



Geltendes Recht	Änderungen
<p>2. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen, wobei regelmäßige Fortbildungsangebote des Gesamtausschusses mit dem Vorstand <u>des Diakonischen Werks</u> abzustimmen sind,</p> <p>3. Herstellung des Einvernehmens mit <u>dem Diakonischen Werk</u> über die Berufung von Vorsitzenden der Kammern des Kirchengerichts für Mitarbeitervertretungssachen gemäß § 13 Absatz 2,</p> <p>4. Erörterung arbeits- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind,</p> <p>(3) Der Gesamtausschuss hat ferner die Aufgabe, zu Gesetzen und Ordnungen mit arbeitsrechtlicher Bedeutung für die Diakonie schriftlich Stellung zu nehmen.</p>	<p>2. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen, wobei regelmäßige Fortbildungsangebote des Gesamtausschusses mit dem Vorstand <u>der Diakonie Hessen</u> abzustimmen sind,</p> <p>3. Herstellung des Einvernehmens mit <u>der Diakonie Hessen</u> über die Berufung von Vorsitzenden der Kammern des Kirchengerichts für Mitarbeitervertretungssachen gemäß § 13 Absatz 2,</p> <p>4. Erörterung arbeits- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind,</p> <p>5. Durchführung von Vollversammlungen gemäß § 9a und § 9b.</p> <p>(3) Der Gesamtausschuss hat ferner die Aufgabe, zu Gesetzen und Ordnungen mit arbeitsrechtlicher Bedeutung für die Diakonie schriftlich Stellung zu nehmen.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 9a</b> <b><u>Vollversammlung der Mitarbeitervertretungen</u></b></p> <p><u>(1) Die Vollversammlung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeitervertretungen aller diakonischen Einrichtungen. Jede Mitarbeitervertretung entsendet jeweils eines ihrer Mitglieder als Vertreterin oder Vertreter. Gesamtmitarbeitervertretungen und Gesamtmitarbeitervertretungen im Dienststellenverbund haben kein Entsendungsrecht. Die Vollversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Gesamtausschusses einberufen und geleitet. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Termin zu erfolgen. Zeit und Ort sind mit dem Vorstand der Diakonie Hessen abzusprechen.</u></p> <p><u>(2) Der Gesamtausschuss hat mindestens einmal in jedem Jahr seiner Amtszeit eine Vollversammlung einzuberufen und in ihr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Im Jahr einer Neuwahl ersetzt die Wahlversammlung gemäß § 8 Absatz 4 die Vollversammlung. Der Gesamtausschuss kann weitere außerordentliche Vollversammlungen einberufen, wenn dies im Einvernehmen mit dem Vorstand der Diakonie Hessen beschlossen worden ist.</u></p> <p><u>(3) Der Gesamtausschuss kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.</u></p> <p><u>(4) Der Vorstand der Diakonie Hessen ist zu der jeweiligen Vollversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; er kann von der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Er erhält auf Antrag das Wort.</u></p> <p><u>(5) Über die Vollversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und von der oder dem Vorsitzenden des Gesamtausschusses zu unterzeichnen. Das Protokoll ist zusammen mit dem schriftlichen Tätigkeitsbericht spätestens einen Monat nach der Vollversammlung in Textform gegenüber den Mitarbeitervertretungen und dem Vorstand der Diakonie Hessen zu veröffentlichen.</u></p>

Geltendes Recht	Änderungen
	<p style="text-align: center;"><b>§ 9b</b> <b><u>Aufgaben der Vollversammlung</u></b></p> <p>(1) <u>Die Vollversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Gesamtausschusses entgegen und erörtert Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Gesamtausschusses gehören. Sie kann Anträge an den Gesamtausschuss stellen und zu den Beschlüssen des Gesamtausschusses Stellung nehmen. Der Gesamtausschuss ist an die Stellungnahme der Vollversammlung nicht gebunden.</u></p> <p>(2) <u>Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Mitarbeitervertretungen nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind. Bei Abstimmungen und Wahlen hat jede Mitarbeitervertretung eine Stimme. Anträge und Stellungnahmen nach Absatz 1 Satz 2 bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitarbeitervertretungen.</u></p> <p>(3) <u>Scheidet ein Mitglied des Gesamtausschusses aus, wählt die nächste Vollversammlung ein neues Mitglied, sofern die Nachrückerliste erschöpft ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn in der Wahlversammlung weniger als elf Mitglieder des Gesamtausschusses gewählt werden. § 8 Absatz 4 Satz 2 bis 7 gilt für die Nachwahlen entsprechend.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Kirchengerichtlicher Rechtsschutz</b></p> <p>Das Kirchengericht erster Instanz trägt die Bezeichnung Kirchengericht für Mitarbeitervertretungssachen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Kirchengerichtlicher Rechtsschutz</b></p> <p>Das Kirchengericht erster Instanz trägt die Bezeichnung Kirchengericht für Mitarbeitervertretungssachen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Kirchengericht für Mitarbeitervertretungssachen</b></p> <p>(1) Anstelle von § 57 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze.</p> <p>(2) Das Kirchengericht für Mitarbeitervertretungssachen besteht aus mindestens zwei Kammern. Der Aufsichtsrat <u>des Diakonischen Werks</u> kann bei Bedarf die Errichtung weiterer Kammern beschließen.</p> <p>(3) Das Kirchengericht hat seinen Sitz in Kassel. Die Verhandlungsorte bestimmt die oder der jeweilige Vorsitzende der Kammer.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Kirchengericht für Mitarbeitervertretungssachen</b></p> <p>(1) Anstelle von § 57 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze.</p> <p>(2) Das Kirchengericht für Mitarbeitervertretungssachen besteht aus mindestens zwei Kammern. Der Aufsichtsrat <u>der Diakonie Hessen</u> kann bei Bedarf die Errichtung weiterer Kammern beschließen.</p> <p>(3) Das Kirchengericht hat seinen Sitz in Kassel. Die Verhandlungsorte bestimmt die oder der jeweilige Vorsitzende der Kammer.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Zusammensetzung der Kammern</b> <b>(Zu § 58 Absatz 1 MVG.EKD)</b></p> <p>Die Kammern führen ihre Verhandlungen in der Besetzung mit einer oder einem Vorsitzenden, einem beisitzenden Mitglied der Dienstgeberseite und einem beisitzenden Mitglied der Dienstnehmerseite. Die Mitglieder vertreten sich gegenseitig nach einer Vertretungsregelung, die die Direktorin oder der Direktor gemäß § 13 Absatz 4 festlegt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Zusammensetzung der Kammern</b> <b>(Zu § 58 Absatz 1 MVG.EKD)</b></p> <p>Die Kammern führen ihre Verhandlungen in der Besetzung mit einer oder einem Vorsitzenden, einem beisitzenden Mitglied der Dienstgeberseite und einem beisitzenden Mitglied der Dienstnehmerseite. Die Mitglieder vertreten sich gegenseitig nach einer Vertretungsregelung, die die Direktorin oder der Direktor gemäß § 13 Absatz 4 festlegt.</p>

Geltendes Recht	Änderungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Bildung und Zusammensetzung der Kammern</b></p> <p>(1) Abweichend von § 58 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat <u>des Diakonischen Werks</u> beruft so viele Vorsitzende wie Kammern errichtet werden sollen. Liegt ein einvernehmlicher Vorschlag des Vorstands <u>des Diakonischen Werks</u> und des Gesamtausschusses vor, so ist der Aufsichtsrat hieran gebunden.</p> <p>(3) Die eine Hälfte der beisitzenden Mitglieder der Kammern wird als Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberseite vom Vorstand <u>des Diakonischen Werks</u> benannt. Die andere Hälfte der beisitzenden Mitglieder wird als Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerseite vom Gesamtausschuss benannt. Es müssen mindestens so viele beisitzende Mitglieder benannt werden, dass eine Besetzung der von dem Aufsichtsrat <u>des Diakonischen Werks</u> beschlossenen Anzahl von Kammern möglich ist. Die Benennung einer höheren Anzahl von beisitzenden Mitgliedern ist möglich.</p> <p>(4) Die Vorsitzenden wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren die Direktorin oder den Direktor des Kirchenggerichts für Mitarbeitervertretungssachen sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Direktorin oder der Direktor regelt die Zusammensetzung der Kammern, die Vertretung der Mitglieder sowie die Geschäftsverteilung und erlässt eine Geschäftsordnung.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat <u>des Diakonischen Werks</u> wird ermächtigt, eine Ordnung über die Entschädigung für die Mitglieder des Kirchenggerichts für Mitarbeitervertretungssachen zu beschließen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Bildung und Zusammensetzung der Kammern</b></p> <p>(1) Abweichend von § 58 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat <u>der Diakonie Hessen</u> beruft so viele Vorsitzende wie Kammern errichtet werden sollen. Liegt ein einvernehmlicher Vorschlag des Vorstands <u>der Diakonie Hessen</u> und des Gesamtausschusses vor, so ist der Aufsichtsrat hieran gebunden.</p> <p>(3) Die eine Hälfte der beisitzenden Mitglieder der Kammern wird als Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberseite vom Vorstand <u>der Diakonie Hessen</u> benannt. Die andere Hälfte der beisitzenden Mitglieder wird als Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerseite vom Gesamtausschuss benannt. Es müssen mindestens so viele beisitzende Mitglieder benannt werden, dass eine Besetzung der von dem Aufsichtsrat <u>der Diakonie Hessen</u> beschlossenen Anzahl von Kammern möglich ist. Die Benennung einer höheren Anzahl von beisitzenden Mitgliedern ist möglich.</p> <p>(4) Die Vorsitzenden wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren die Direktorin oder den Direktor des Kirchenggerichts für Mitarbeitervertretungssachen sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Direktorin oder der Direktor regelt die Zusammensetzung der Kammern, die Vertretung der Mitglieder sowie die Geschäftsverteilung und erlässt eine Geschäftsordnung.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat <u>der Diakonie Hessen</u> wird ermächtigt, eine Ordnung über die Entschädigung für die Mitglieder des Kirchenggerichts für Mitarbeitervertretungssachen zu beschließen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <i>aufgehoben</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b><u>Übergangsregelung</u></b></p> <p>Für den am 1. Juli 2020 bestehenden Gesamtausschuss <u>findet bis zum Ende seiner Amtszeit anstelle von § 8 Absatz 6 und 7 Satz 1 weiterhin § 8 Absatz 6, 7 und 8 Satz 1 des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie in der bis zum 30. Juni 2020 geltenden Fassung Anwendung.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Gesetzesänderungen</b></p> <p>Änderungen dieses Kirchenggesetzes erfolgen im Benehmen mit <u>dem Diakonischen Werk</u> und im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Gesetzesänderungen</b></p> <p>Änderungen dieses Kirchenggesetzes erfolgen im Benehmen mit <u>der Diakonie Hessen</u> und im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</p>